

Sehr geehrter Anschlussnehmer, sehr geehrter Grundstückseigentümer,

die Gas-Netzanschlussleitung soll für viele Jahre Ihre sichere und stabile Versorgung mit Gas gewährleisten. Deshalb sind nicht nur zahlreiche technische Regeln bei der Errichtung einzuhalten, sondern darüber hinaus ist die **Einhaltung bestimmter Forderungen durch den Anschlussnehmer bzw. Grundstückseigentümer unabdingbar für den dauerhaft sicheren Betrieb** einer Gas-Netzanschlussleitung. Diese möchten wir Ihnen nachfolgend kurz darstellen (Rechtsgrundlage ist die Niederdruckanschlussverordnung – NDAV vom 01.11.2006, veröffentlicht im BGBl. Jahrgang 2006 Teil I Nr. 50 S. 2485 ff):

Der Gas-Netzanschluss gehört auch innerhalb Ihres Grundstücks zu den Betriebsanlagen des Netzbetreibers (GeraNetz GmbH). Er wird nur von diesem errichtet, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.

Die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung der Netzanschlussleitung hat entsprechend § 6 NDAV (Herstellung des Netzanschlusses) der Anschlussnehmer nach § 1 Absatz 2 NDAV zu schaffen. Es obliegt gleichermaßen dem Eigentümer, die Zugänglichkeit des Anschlussraumes zu regeln, **Einwirkungen auf den Netzanschluss** durch Dritte **nicht vornehmen** zu lassen und jede Beschädigung dem Netzbetreiber unverzüglich mitzuteilen.

Die technische Ausführungsbestimmung für die Errichtung des Netzanschlusses, das DVGW-Arbeitsblatt G 459-1 Gas-Hausanschlüsse, beschreibt im Abschnitt 3.1.4 Leitungsführung:

- Netzanschlüsse sind möglichst geradlinig und auf dem kürzesten Weg von der Versorgungsleitung zum Gebäude zu führen.
- **Die Leitungsführung ist so festzulegen, dass** der Leitungsbau unbehindert möglich ist und **die Trasse auf Dauer zugänglich** bleibt.
- Eine nachträgliche **Überbauung** einer Netzanschlussleitung ist ohne Zustimmung des Netzbetreibers und zusätzliche Schutzmaßnahmen **nicht zulässig**.
- Das **Lagern von Materialien sowie Pflanzungen über Netzanschlussleitungen** sind ebenfalls **unzulässig, wenn** hierdurch die **Zugänglichkeit, Betriebssicherheit und Reparaturmöglichkeit** des Netzanschlusses **beeinträchtigt** werden.

Bitte beachten Sie diese Hinweise besonders bei der **Gestaltung der Außenanlagen** z. B. dem **Aufbringen hochwertiger Oberflächenbefestigungen, Anlegen von Gartenteichen, Trockenmauern, Treppen, Terrassen o. ä.**, aber auch bei Baumaßnahmen am Gebäude und im Grundstück wie **nachträgliches Aufstellen von Garagen und Carports, Zaunanlagen, Trennwänden, Anbringen von Verkleidungen, Fliesen, Isolierschichten u. ä.**

Informieren Sie sich bitte deshalb vorher über die Lage der Netzanschlussleitung in Ihrem Grundstück und beraten Sie sich mit Ihrem Netzbetreiber.

Sie vermeiden damit möglicherweise die **Kosten einer von Ihnen zu tragenden Umverlegung** oder für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes.

Im Abschnitt 3.1.6 heißt es weiter: „Netzanschlussleitungen sind in ausreichend trockene Räume einzuführen. Der Raum und die Leitungsteile müssen leicht zugänglich sein und dürfen nicht der Gefahr mechanischer Beschädigung ausgesetzt sein“.

Bitte beachten Sie dabei unbedingt, dass gemäß DIN 18012 Haus-Anschlusseinrichtungen, die innerhalb Ihres Gebäudes befindliche Hauptabsperreinrichtung (HAE) ständig und uneingeschränkt für den Betrieb und die Instandhaltung des Netzanschlusses zugänglich bleiben muss. Nach DIN 18012 muss dafür und insbesondere auch für den Einbau und den Austausch des Gas-Druckregelgerätes vor den Anschlusseinrichtungen ein Arbeits- und Bedienbereich von mindestens 1,2 m vorhanden sein. Ein nachträglicher Fußbodenaufbau bzw. eine Fußbodenerhöhung um die HAE ist nicht gestattet!

Die Vertragsbeziehung zwischen Anschlussnehmer und Netzbetreiber regelt sich nach der bereits o. g. Niederdruckanschlussverordnung. Diese wird Ihnen bei Vertragsabschluss von Ihrem Netzbetreiber ausgehändigt.

Bei Fragen sind unsere Mitarbeiter unter nachfolgenden Anschriften und Rufnummern gern für Sie da:

GeraNetz GmbH
De-Smit-Straße 18, 07545 Gera
Telefon 0365 856-2500
Telefax 0365 856-2509

Netzservice - Anschlusswesen
Neue Straße 5, 07545 Gera
Telefon 0365 856-2047
Telefax 0365 856-1709